

d) Bei einer klaren Verfassung, neben der eidlichen Verpflichtung und strengen Verantwortlichkeit der Staatsbeamten, ist eine offenkundige Verletzung bürgerlicher Rechte oder der Verfassung kaum denkbar, und sie würde, fände sie statt, Gegenstand der Verhandlung auf dem nie mehr entfernten Landtage werden.

Besteht nun ein Ausschuß zu fortwährender Annahme von Beschwerden, so wird er durch Klagen einzelner überhäuft, die, wenn sie nicht offenkundig sind, Erörterung erfordern.

Dem Ausschuß bleibt hier die Wahl, ob er selbige, als nicht sofort erwiesen, beilegen, oder Erörterungen veranlassen wolle. Im erstern Falle werden die Unterthanen, im Gefühl erregter und unbefriedigt gelassener Erwartungen, das Vertrauen zu den Ständen verlieren, und im letztern wird eine stete unabsehbare Communication zwischen dem Ausschuß und der obersten Staatsbehörde, und durch diese wieder mit den Behörden im ganzen Lande die Folge sein, eine Communication, welche den Behörden die zu ergiebigen Geschäften dringend erforderliche Zeit raubt, und der der Ausschuß, ohne eine zahlreiche Kanzlei und bei dem nur temporären Aufenthalte seiner Mitglieder in der Residenz, kaum gewachsen sein würde.

Bisher wurden dergleichen Beschwerden bei den Landes-Collegien, in höherer Instanz, bei dem Geheimen Rath, und in höchster, bei dem Geheimen Cabinet erörtert. Künftig wird noch der Landtag hinzutreten.

Noch eine fünfte Instanz zu bilden, möchte daher wohl kaum als ein Bedürfniß erscheinen.

e) Außere und innere Verhältnisse des Staats können zuweilen außerordentliche Maßregeln dringend nöthig machen, welche, weil sie nicht vorhergesehen, auch bei den Landtagen nicht berücksichtigt werden konnten.

In solchen Fällen muß der Vorstand der betreffenden Staatsbehörde auf Gefahr seiner Verantwortlichkeit rathen und handeln und vom nächsten Landtage die Billigung seines Verfahrens erwarten. Besteht aber ein Ausschuß, welcher auf Zusammenberufung der Stände antragen kann, so wird der Vorstand nicht selten gerathen finden, solches zu veranlassen, um sich für die Person sicher zu setzen. Geht der Ausschuß nicht ein, so ist schwer abzusehen, wie der Landtag hinterdrein den Vorstand noch zur Verantwortung ziehen könne, geht er aber ein, dann wird ein außerordentlicher Landtag auf Kosten des Landes und zur Beschwerde vieler Stände, vielleicht zu sehr unpassender Zeit stattfinden, um einen einzelnen Beamten zu decken. Ueberhaupt aber scheint zu besorgen, daß die Wirksamkeit des Ausschusses in der angetragenen Maße dahin führen könne, die Ausführung mancher wichtigen Landesangelegenheit, nicht bloß nach dem Erforderniß der Sache, wie sich solches kundigen und verantwortlichen Beamten darstellt, sondern zugleich, vielleicht hauptsächlich, nach dem mehrern oder mindern Gewicht, welches ein Beamter seiner Pflicht gegenüber auf seine persönliche Sicherheit legt, und der Individualität einiger, die Mehrheit bestimmenden Ausschußmitglieder zu normiren.

---